



Satzung aktuell

Satzung neu

SATZUNG

DER

SCHÜTZENBRUDERSCHAFT ST. PETER UND PAUL VÖRDEN E. V.

SATZUNG

DER

SCHÜTZENBRUDERSCHAFT ST. PETER UND PAUL VÖRDEN E. V.

A.) NAME, SITZ UND ZWECK

Paragraph 1

Der Verein führt den Namen 'Schützenbruderschaft St. Peter und Paul Vörden'.
Sie ist eine Vereinigung von Männern und Jungmännern und Mitglied des Bezirksverbandes Höxter im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.
Sie hat ihren Sitz in Vörden und ist kirchlich verbunden mit der Pfarrei St. Kilian Vörden.

Die Bruderschaft stellt sich getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften folgende Aufgaben:

- 1.) Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Aktive religiöse Lebensführung
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe
- 2.) Schutz und Sitte
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b) echter brüderlicher Geselligkeit
 - c) zu körperlicher, charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
- 3.) Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortlichem Bürgersinn
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums.

B.) GEMEINNÜTZIGKEIT

Paragraph 2

2.1) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; Sie folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

A.) NAME, SITZ UND ZWECK

Paragraph 1

Der Verein führt den Namen 'Schützenbruderschaft St. Peter und Paul Vörden'.
Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes Höxter im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.
Sie hat ihren Sitz in Vörden und ist kirchlich verbunden mit der Pfarrei St. Kilian Vörden.

Die Bruderschaft stellt sich getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften folgende Aufgaben:

- 1.) Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Aktive religiöse Lebensführung
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe
- 2.) Schutz und Sitte
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b) echter brüderlicher Geselligkeit
 - c) zu körperlicher, charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
- 3.) Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortlichem Bürgersinn
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums.

B.) GEMEINNÜTZIGKEIT

Paragraph 2

2.1) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; Sie folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

<p>Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.</p> <p>2.2) Etwaige Gewinne sind unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.</p> <p>2.3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p><u>Paragraph 3</u> Die Bruderschaft besteht aus zwei Abteilungen, den Altschützen sowie den Schüler- und Jungschützen.</p> <p><u>MITGLIEDSCHAFT</u></p> <p><u>Paragraph 4</u> Die Bruderschaft hat</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) einen Pfarrer als geistlicher Präses b.) ordentliche Mitglieder c.) Ehrenmitglieder <p>Die Mitglieder gehören nach dem Lebensalter folgenden Abteilungen der Bruderschaft an:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>bis 16 Jahre:</td> <td>Schülerschütze</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Abteilung Jungschützen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>16-30 Jahre:</td> <td>Jungschütze</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Abteilung Jungschützen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ab 30 Jahre:</td> <td>Altschütze</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Abteilung Altschützen.</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Mitglieder können alle männlichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Anträge zur Ehrenmitgliedschaft sind jeweils 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.</p> <p>Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, selbst gewünschten schriftlichen Austritt oder durch Ausschluss durch den Vorstand.</p> <p>Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen der Bruderschaft nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützigen Zielsetzungen die Förderungen eigennütziger Zwecke verlangt.</p> <p>Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Die Entscheidung eines Ausschlusses erfolgt durch den Vorstand.</p>	bis 16 Jahre:	Schülerschütze	-	Abteilung Jungschützen			16-30 Jahre:	Jungschütze	-	Abteilung Jungschützen			ab 30 Jahre:	Altschütze	-	Abteilung Altschützen.			<p>Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.</p> <p>2.2) Etwaige Gewinne sind unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.</p> <p>2.3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p><u>Paragraph 3</u> Die Bruderschaft besteht aus zwei Abteilungen, den Altschützen sowie den Schüler- und Jungschützen.</p> <p><u>MITGLIEDSCHAFT</u></p> <p><u>Paragraph 4</u> Die Bruderschaft hat</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) einen Pfarrer als geistlicher Präses b.) ordentliche Mitglieder c.) Ehrenmitglieder <p>Die Mitglieder gehören nach dem Lebensalter folgenden Abteilungen der Bruderschaft an:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>bis 16 Jahre:</td> <td>Schülerschütze</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Abteilung Jungschützen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>16-30 Jahre:</td> <td>Jungschütze</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Abteilung Jungschützen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ab 30 Jahre:</td> <td>Altschütze</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Abteilung Altschützen.</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Anträge zur Ehrenmitgliedschaft sind jeweils 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.</p> <p>Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, selbst gewünschten schriftlichen Austritt oder durch Ausschluss durch den Vorstand.</p> <p>Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen der Bruderschaft nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützigen Zielsetzungen die Förderungen eigennütziger Zwecke verlangt.</p> <p>Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Die Entscheidung eines Ausschlusses erfolgt durch den Vorstand.</p>	bis 16 Jahre:	Schülerschütze	-	Abteilung Jungschützen			16-30 Jahre:	Jungschütze	-	Abteilung Jungschützen			ab 30 Jahre:	Altschütze	-	Abteilung Altschützen.		
bis 16 Jahre:	Schülerschütze	-																																			
Abteilung Jungschützen																																					
16-30 Jahre:	Jungschütze	-																																			
Abteilung Jungschützen																																					
ab 30 Jahre:	Altschütze	-																																			
Abteilung Altschützen.																																					
bis 16 Jahre:	Schülerschütze	-																																			
Abteilung Jungschützen																																					
16-30 Jahre:	Jungschütze	-																																			
Abteilung Jungschützen																																					
ab 30 Jahre:	Altschütze	-																																			
Abteilung Altschützen.																																					

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft e. V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder namentlich an den Verband zu melden.

Paragraph 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und die Bruderschaft in ihren satzungsgemäßen Zwecken zu unterstützen.

Verstirbt ein Mitglied, so hat ihm die Bruderschaft das letzte Ehrengelicht zu geben; vorangetragen wird die Abteilungsflagge.

Paragraph 6

Der Eintritt in die Bruderschaft verpflichtet zur Zahlung der von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Organe der Bruderschaft

Paragraph 7

Die Organe der Bruderschaft sind:

- 1.) Die Generalversammlung
- 2.) Der Vorstand

Die Generalversammlung

Paragraph 8

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt ortsüblicher Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den im Paragraph 12 sowie nachfolgend in diesem Paragraph festgesetzten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Generalversammlung wird von einem der beiden Obersten oder vom König geleitet.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft e. V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder namentlich an den Verband zu melden.

Paragraph 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und die Bruderschaft in ihren satzungsgemäßen Zwecken zu unterstützen.

Verstirbt ein Mitglied, so hat ihm die Bruderschaft das letzte Ehrengelicht zu geben; vorangetragen wird die Abteilungsflagge.

Paragraph 6

Der Eintritt in die Bruderschaft verpflichtet zur Zahlung der von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Organe der Bruderschaft

Paragraph 7

Die Organe der Bruderschaft sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand

Die Generalversammlung

Paragraph 8

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt ortsüblicher Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den im **Paragraph 13** sowie nachfolgend in diesem Paragraph festgesetzten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Generalversammlung wird von einem der beiden Obersten oder vom König geleitet.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung und Jahresbericht
- Wahl des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern. (s. Paragraph 9 dieser Satzung)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl von Ausschüssen für zweckgebundene Aufgaben
- Satzungsänderungen
- Auflösung der Bruderschaft

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von den Obersten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Anträge, die in der Generalversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand

Paragraph 9

Der Vorstand besteht aus dem:

- amtierenden König
- Pfarrer als Präses
- Oberst der Jung- sowie Altschützen
- Fähnrich der Jung- sowie Altschützen ¹
- I. Leutnant der Jung- sowie Altschützen
- II. Leutnant der Jung- sowie Altschützen
- Schiessmeister
- Schriftführer ²
- Kassierer

Jedes Vorstandsmitglied muss einer Religionsgemeinschaft angehören.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre (Ausnahmen: König Paragraph 11 und Präses). Der gesetzliche Vorstand (siehe Paragraph 10 dieser Satzung) ist in den geraden Kalenderjahren zu wählen. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind in den ungeraden Kalenderjahren zu wählen.

Jung- und Altschützen wählen ihren Vorstand getrennt. (Ausnahme: Schiessmeister, Schriftführer und Kassierer).

Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit durch außergewöhnliche Umstände aus dem Vorstand ausscheiden, wird das freiwerdende Amt kommissarisch vom Vorstand besetzt.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung und Jahresbericht
- Wahl des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern. (s. Paragraph 9 dieser Satzung)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl von Ausschüssen für zweckgebundene Aufgaben
- Satzungsänderungen
- Auflösung der Bruderschaft

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von den Obersten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Anträge, die in der Generalversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand

Paragraph 9

Der Vorstand besteht aus dem:

- amtierenden König
- Pfarrer als Präses
- Oberst der Jung- sowie Altschützen
- Fähnrich der Jung- sowie Altschützen ¹
- I. Leutnant der Jung- sowie Altschützen
- II. Leutnant der Jung- sowie Altschützen
- Schiessmeister
- Schriftführer ²
- Kassierer

Jedes Vorstandsmitglied muss einer Religionsgemeinschaft angehören.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre (Ausnahmen: König Paragraph 11 und Präses). Der gesetzliche Vorstand (siehe Paragraph 10 dieser Satzung) ist in den geraden Kalenderjahren zu wählen. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind in den ungeraden Kalenderjahren zu wählen.

Jung- und Altschützen wählen ihren Vorstand getrennt. (Ausnahme: Schiessmeister, Schriftführer und Kassierer).

Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit durch außergewöhnliche Umstände aus dem Vorstand ausscheiden, wird das freiwerdende Amt kommissarisch vom Vorstand besetzt.

SATZUNG
DER
SCHÜTZENBRUDERSCHAFT ST. PETER UND PAUL VÖRDEN E. V.

¹ Die Fähnriche wählen sich ihre Offiziere selbst aus. Die Offiziere haben kein Stimmrecht im Vorstand, da sie nicht durch die Generalversammlung gewählt werden.
² Die Ämter Schriftführer und Kassierer können auch von einer Person bekleidet werden.

Eine Wiederwahl ist über mehrere Jahre hinaus zulässig. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich oder mündlich durch den gesetzlichen Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Leitung der Sitzung obliegt ebenfalls dem gesetzlichen Vorstand. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vereinsinventars
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

Der gesetzliche Vorstand

Paragraph 10

Der Oberst der Altschützen, der Oberst der Jungschützen, Schriftführer und Kassierer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Je ein Oberst und ein weiteres Mitglied des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von je einem Oberst und einem weiteren Mitglied des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

Erlangung der Königswürde

Paragraph 11

Jedes Mitglied hat das Recht auf den Königsschuss, Paragraph 9 ist jedoch zu beachten. Wer von den Alt- oder Jungschützen beim, vom Vorstand angesetzten, Königsschießen die höchste Ringzahl schießt, ist König der Bruderschaft und trägt das Kleinod am Schützenfest St. Peter und Paul, am Kirchenpatronatsfest St. Kilian und am Fronleichnamfest bei den Prozessionen, sowie bei offiziellen Veranstaltungen des Bundes der Historischen

¹ Die Fähnriche wählen sich ihre Offiziere selbst aus. Die Offiziere haben kein Stimmrecht im Vorstand, da sie nicht durch die Generalversammlung gewählt werden.
² Die Ämter Schriftführer und Kassierer können auch von einer Person bekleidet werden.

Eine Wiederwahl ist über mehrere Jahre hinaus zulässig. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich oder mündlich durch den gesetzlichen Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Leitung der Sitzung obliegt ebenfalls dem gesetzlichen Vorstand. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vereinsinventars
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

Der gesetzliche Vorstand

Paragraph 10

Der Oberst der Altschützen, der Oberst der Jungschützen, Schriftführer und Kassierer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Je ein Oberst und ein weiteres Mitglied des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von je einem Oberst und einem weiteren Mitglied des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

Erlangung der Königswürde

Paragraph 11

Jedes Mitglied hat das Recht auf den Königsschuss, Paragraph 9 ist jedoch zu beachten. Wer von den Alt- oder Jungschützen beim, vom Vorstand angesetzten, Königsschießen die höchste Ringzahl schießt, ist **König/in** der Bruderschaft und trägt das Kleinod am Schützenfest St. Peter und Paul, am Kirchenpatronatsfest St. Kilian und am Fronleichnamfest bei den Prozessionen, sowie bei offiziellen Veranstaltungen des Bundes der Historischen

Deutschen Schützenbruderschaften und bei offiziellen Anlässen befreundeter Vereine und Gilden, wenn die Schützenbruderschaft St. Peter und Paul Vörden an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

Der Schützenkönig wählt sich seine Königin und seine Adjutanten frei aus. Die Adjutanten müssen Mitglieder der Schützenbruderschaft St. Peter und Paul Vörden sein. Diese wiederum wählen sich ihre Hofdamen in Absprache mit dem König aus.

Die Abteilung, die den Schützenkönig aus ihren Reihen stellt führt jeweils die Festumzüge an.

Das Schülerprinzenpaar kann, sofern es ausgesprochen wird, an allen Veranstaltungen teilnehmen. Es steht dem Vorstand beratend zur Seite.

GESCHÄFTSJAHR

Paragraph 12

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DER BRUDERSCHAFT

Paragraph 13

Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der auf der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Paragraph 14

Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden und verlangt hierzu die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Generalversammlung vorschriftsmäßig (gemäß Paragraph 8 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Paragraph 15

Bei Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die kath. St. Kilian-Kirche in Vörden mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke in der Pfarrgemeinde St. Kilian Vörden zu verwenden.

Deutschen Schützenbruderschaften und bei offiziellen Anlässen befreundeter Vereine und Gilden, wenn die Schützenbruderschaft St. Peter und Paul Vörden an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

Der/Die Schützenkönig/in wählt sich **seine/n // ihre/n König/Königin** und seine Adjutanten frei aus. Die Adjutanten müssen Mitglieder der Schützenbruderschaft St. Peter und Paul Vörden sein. Diese wiederum wählen sich ihre **Begleitung** in Absprache mit **dem/der König/in** aus.

Die Abteilung, die den Schützenkönig/**die Schützenkönigin** aus ihren Reihen stellt führt jeweils die Festumzüge an.

Das Schülerprinzenpaar kann, sofern es ausgesprochen wird, an allen Veranstaltungen teilnehmen. Es steht dem Vorstand beratend zur Seite.

GESCHÄFTSJAHR

Paragraph 12

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DER BRUDERSCHAFT

Paragraph 13

Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der auf der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Paragraph 14

Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden und verlangt hierzu die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Generalversammlung vorschriftsmäßig (gemäß Paragraph 8 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Paragraph 15

Bei Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die kath. St. Kilian-Kirche in Vörden mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke in der Pfarrgemeinde St. Kilian Vörden zu verwenden.

SATZUNG
DER
SCHÜTZENBRUDERSCHAFT ST. PETER UND PAUL VÖRDEN E. V.

Paragraph 16

Die Satzung stellt eine geänderte Version der Satzung vom 06.01.1996 dar. Die Änderung wurde am 07.01.2006 durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von über zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Dadurch wird die Satzung vom 06.01.1996 aufgehoben.

Mariemünster-Vörden, den 07. Januar 2006

gezeichnet: Der Vorstand

Paragraph 16

Die Satzung stellt eine geänderte Version der Satzung vom 07.01.2006 dar. Die Änderung wurde am 06.01.2024 durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von über zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Dadurch wird die Satzung vom 07.01.2006 aufgehoben.

Mariemünster-Vörden, den 06. Januar 2024

gezeichnet: Der Vorstand